

Kleine Zwischenprüfungshausarbeit – Strafrecht

„Die Schweine und die Grippe“

Mit dem internationalen Ausbruch der Schweinegrippe, die das zunächst angenommene Ausmaß nach einschlägigen Medienberichten weit zu übersteigen droht, ist auch der Druck auf den schweizerischen Pharmakonzern NeueKünste AG (N-AG) gestiegen. Es gilt, in kürzester Zeit den entwickelten Impfstoff „unters Volk“ zu bringen, um insbesondere Konkurrenzunternehmen, die ebenfalls über genügend Mengen entsprechenden Impfstoffs verfügen, frühzeitig vom Markt zu verdrängen! Dabei kommt es der N-AG besonders ungelogen, als dem Unternehmen ein in der Herstellung des Impfstoffs beschäftigter Mitarbeiter mitteilt, dass nachträglich die mögliche Verunreinigung einer Dosis der zuletzt verkauften Charge festgestellt worden ist. Aus diesem Grund treffen sich die für die Geschäftsleitung in solchen Fragen ausschließlich zuständigen A, B und C, um über einen etwaigen Rückruf der besagten Charge zu beraten. Bei der im Gremium geführten Diskussion über die wesentlichen, die endgültige Entscheidung betreffenden Gesichtspunkte stellt sich heraus, dass nur eine geringe Wahrscheinlichkeit der Verschmutzung einer solchen Dosis besagter Charge besteht. Zudem lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob es bei der Anwendung des Impfstoffs im Falle seiner Verunreinigung zu erheblichen – gar tödlichen – Folgen für den Betroffenen kommen wird. Hingegen wäre der Rückruf der möglicherweise verunreinigten Charge mit hohen finanziellen Verlusten für das Unternehmen verbunden, was A und B dazu bewegt, sich in der Abstimmung entschieden gegen den Rückruf auszusprechen. Dabei nimmt jedenfalls B in Kauf, dass sich in der Charge eine verschmutzte Einzeldosis befindet und diese u.U. sogar den Tod des damit geimpften Menschen bewirkt. B rechnet aber damit, dass hieraus resultierende Schadensersatzansprüche hinter dem finanziellen Aufwand weit zurückblieben, den ein Rückruf mit sich brächte.

C stimmt, obwohl er für den Fall der Verschmutzung einer Dosis der Charge von deren Harmlosigkeit ausgeht, für den Rückruf. Da aber nach der Geschäftsordnung allein die Stimmenmehrheit die endgültige Entscheidung des Gremiums begründet, kommt es in der Folge nicht zum Rückruf. Aus diesem Grund wird O mit verschmutztem Impfstoff aus dieser Charge von seinem Hausarzt in Deutschland geimpft. O verstirbt noch an demselben Tag an den Folgen der Verunreinigung des Impfstoffs. Im Nachhinein lässt sich nicht mehr klären, ob eine öffentliche Kundgabe des nicht erfolgten Rückrufs in den Medien – von der C aufgrund des Bestrebens, es sich nicht mit A und B zu verscherzen, abgesehen hat – den Tod des O hätte verhindern können. Immerhin spricht dafür eine hohe Wahrscheinlichkeit.

Auch D will sich die Schweinegrippe zunutze machen, um finanzielle Vorteile zu erzielen. So ist ihm zu Ohren gekommen, dass sich neben ihm auch G um die Stelle als Leiter in der Entwicklungsabteilung einer deutschen Tochter der N-AG bewirbt. Einige Tage vor dem alles entscheidenden Bewerbungsgespräch überredet D den minderjährigen Probanden P (4 Jahre alt), der mit der Schweinegrippe infiziert ist und als Prüfperson an der Entwicklung des Impfstoffs beteiligt ist, sich einmal ganz kräftig in die Hände zu husten und anschließend G die Hand zur Begrüßung zu reichen. Dabei hat D allerdings schon vorab bei einem Arzt ein starkes Antibiotikum, das gegen die Folgen der Schweinegrippe eingesetzt wird, bestellt und den Auftrag erteilt, dieses an die Wohnung des G zu verschicken. Obgleich D diese „Rettungsmaßnahme“ getroffen hat, geht er davon aus, dass bei einer – von ihm in Kauf genommenen – verspäteten Zusendung des Antibiotikums die Infektion mit der Schweinegrippe bei G, der – wie D weiß – an einer schweren Herzschwäche leidet, auch

tödliche Folgen zeitigen kann. Von der Höflichkeit des kleinen P beeindruckt, erwidert G dessen infektiösen Handschlag, weil er von der ihm dadurch drohenden akuten Gefahr keine Ahnung hat. Am Vormittag des Bewerbungsgesprächs sind bei G infolge der Infektion durch P erhebliche Krankheitserscheinungen zu erkennen. Doch erhält G bereits zur Mittagszeit mit der Post das Gegenmittel, das er auch erfolgreich einnimmt. Ohne Gegenmittel hätte die Infektion bei G zu dessen Tod geführt.

Haben sich B, C und D nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: Mord, versuchter Mord, Aussetzung und Unterlassene Hilfeleistung (§§ 211; 211, 22, 23 I; 221; 323c StGB) sind nicht zu prüfen.

Viel Erfolg! ☺

Der Umfang des Gutachtens darf 10 Seiten nicht überschreiten; darüber hinausgehende Seiten werden nicht gewertet. Die Seiten (DIN A4) sind einseitig, 1 1/2-zeilig mit 1/3 Rand und in Times New Roman (Schriftgröße 12) zu beschreiben. Fußnoten können Schriftgröße 10 haben. – **Abgabe:** Bis spätestens am 07. September 2020 und nur in der vorgeschriebenen Form (Digital über die Ilias Prüfungsplattform).